

**Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Informationssystemtechnik, zuletzt geändert am 21.01.2015**

Hier: Änderung vom 22.06.2016

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 ( GVBl. I S. 510) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 22.06.2016 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 2. November 2014 (veröffentlicht am 19.02.2015 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 5. September 2016 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

**Artikel I: Änderung**

1.

Die Absätze 1 bis 3 des §2 Immatrikulationsvoraussetzungen werden gestrichen und durch den folgende Satz ersetzt:

„Es ist kein Vorpraktikum erforderlich.“

2.

Die Anlage 4: Praktikumsordnung entfällt.

3.

In der Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird im Modul 7 ‚Programmieren 1‘ in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung die Angabe

„Keine“

durch

„Labortestat: zu Vorlesungsbeginn bekanntgegebene Anzahl von Programmieraufgaben und abschließender schriftlicher Test mit der Vorbedingung der erfolgreichen Bearbeitung der Programmieraufgaben, Gesamtaufwand Selbststudium 45 Stunden“

ersetzt.

4.

In der Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird im Modul 7 ‚Programmieren 1‘ in der Zeile Modulprüfung die Angabe

„Die Modulprüfung umfasst die selbständige Bearbeitung von zwei Programmieraufgaben, jeweils mit kommentiertem Quellcode und einem ausgearbeiteten Manual, das ausführliche Erläuterungen zur Konzeption sowie die übersichtliche Darstellung des Programmablaufs beinhaltet. Die Bearbeitungszeit für jede Programmieraufgabe beträgt vier Wochen von der Aufgabenstellung bis zur Abnahme, wobei in jeder Aufgabe die gleiche Punktzahl erreichbar ist. Die Modulnote ergibt sich aus der erreichten Gesamtpunktzahl. Weniger als 50% der Punkte insgesamt sind nicht ausreichend, und beide Aufgaben müssen bearbeitet werden.“

durch

„Klausur, 90 Minuten“

ersetzt.

5.

In der Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird im Modul 8 ‚Programmieren 2‘ in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung die Angabe

„Labortestat Programmierung mit MatLab: Abgabe eines lauffähigen MatLab Programms, Gesamtaufwand Selbststudium 5 Stunden“

durch

„Labortestat Programmieren 2: zu Vorlesungsbeginn bekanntgegebene Anzahl von Programmieraufgaben und abschließender schriftlicher Test mit der Vorbedingung der erfolgreichen Bearbeitung der Programmieraufgaben und Labortestat MatLab: zu Vorlesungsbeginn bekanntgegebene Anzahl von Programmieraufgaben und abschließender schriftlicher Test mit der Vorbedingung der erfolgreichen Bearbeitung der Programmieraufgaben, Gesamtaufwand Selbststudium 30 Stunden“

ersetzt.

6.

In der Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird im Modul 8 ‚Programmieren 2‘ in der Zeile Modulprüfung die Angabe

„Die Modulprüfung umfasst die selbständige Bearbeitung von zwei Programmieraufgaben, jeweils mit kommentiertem Quellcode und einem ausgearbeiteten Manual, das ausführliche Erläuterungen zur Konzeption sowie die übersichtliche Darstellung des Programmablaufs beinhaltet. Die Bearbeitungszeit für

jede Programmieraufgabe beträgt vier Wochen von der Aufgabenstellung bis zur Abnahme, wobei in jeder Aufgabe die gleiche Punktzahl erreichbar ist. Die Modulnote ergibt sich aus der erreichten Gesamtpunktzahl. Weniger als 50% der Punkte insgesamt sind nicht ausreichend, und beide Aufgaben müssen bearbeitet werden.“

durch

„Klausur, 90 Minuten“

ersetzt.

7.

In der Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird im Modul 20 ‚Digitale Systeme‘ in der Zeile Modulprüfung die Angabe

„Projektarbeit mit Ausarbeitung (Bearbeitungszeit sechs Wochen) und Präsentation (min. 10 Minuten, max. 20 Minuten).“

durch

„Klausur, 90 Minuten“

ersetzt.

8.

In der Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird im Modul 26 ‚Mobile Communications with Applied Business Administration and Economics‘ in der Zeile Module examination die Angabe

„Homework assignment (processing time 8 weeks)“

durch

„Portfolio consisting of the following differently weighted parts:

1) Homework assignment (processing time 4 weeks): implementation and documentation of a computer assisted radio network planning, 45 %

2) Laboratory report (processing time 2 weeks ): documentation of a computer based laboratory experiment, 10 %

3) Written exam, 60 minutes, 45%

The examination will be passed, if 50 % of the possible score is reached“

ersetzt.

9.

In der Anlage 3 (Modulbeschreibungen) wird im Modul 28 ‚Projektmanagement online‘ in der Zeile Modulprüfung die Angabe

„Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Monate)“

durch

„Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)“

ersetzt.

### **Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 01.10.2016 zum Wintersemester 2016/17 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

Prof. Achim Morkramer  
Dekan des Fachbereichs 2:  
Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering  
Frankfurt University of Applied Sciences